

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Augsburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: K 18/23

Augsburg, 15.03.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 19.06.2024	11:00 Uhr	101, Sitzungssaal	Amtsgericht Augsburg, Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg

öffentlich versteigert werden:

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Penthouse: 3 Zimmer, Küche, Speis, Bad, Dachterrasse im 2. Obergeschoss, mit Kellerabteil;
Baujahr ca. 2019; Wohnfläche ca. 115 m² (86 m² zzgl. 29 m² Dachterrasse)
Lage: Bgm.-Sedlmeir-Straße 6 in 86415 Mering;

Verkehrswert: 650.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Tiefgaragenstellplatz
Lage: Bgm.-Sedlmeir-Straße 6 in 86415 Mering;

Verkehrswert: 19.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Tiefgaragenstellplatz
Lage: Bgm.-Sedlmeir-Straße 6 in 86415 Mering;

Verkehrswert: 19.000,00 €

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Aichach von Mering
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd.Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1	44,65/1000	Wohnung mit Keller	30	11713

2	2/1000	Tiefgaragenstellplatz	ST47	11730
3	2/1000	Tiefgaragenstellplatz	ST48	11731

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Mering	2484/32	Gebäude- und Freifläche	Bgm.-Sedlmeir-Straße 6, Sportanger 23, 25	0,3660

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.03.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Augsburg
Zwangsversteigerungsgericht